



Stadtwerke
Osnabrück

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**der SWO
Stadtwerke Osnabrück AG**

**für die Hafенbahn
auf dem Gelände des Stichkanalhafens Osnabrück**

**Besonderer Teil
(NBS-BT_SWO)**

Gültig ab 24. August 2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 NBS-Allgemeiner Teil	3
1.3 NBS-Besonderer Teil	3
1.4 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	3
1.5 Veröffentlichungen	3
2. Abweichende Regelungen gegenüber den NBS – Allgemeiner Teil	4
Allgemein	4
zu 2.2 Haftpflichtversicherung	4
zu 2.3.1 und 2.4.1 Geltende Bau- und Betriebsordnung	4
zu 2.3.3 Vermittlung von Ortskenntnissen	4
zu 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	4
zu 2.5.2 Sicherheitsleistung bei Zweifel an Zahlungsfähigkeit	4
zu 2.5.3 Höhe der Sicherheitsleistung	4
zu 3.2.1 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	4
zu 3.3.1.3 Koordinierungsverfahren	5
zu 4. ff Nutzungsentgelt	5
zu 4.4 Zahlungsweise	5
zu 5.1.3 Entscheidungsbefugte Personen	5
zu 5.2, 5.3.1, und 5.6 Informationsaustausch zwischen EVUs und dem EIU	5
zu 5.3 Störung in der Betriebsabwicklung	6
zu 5.3.5 Berechtigung des EIUs im Störfall	6
zu 5.7.2 Nutzungseinschränkungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	6
zu 6.1.3 Haftung bei Sachschäden	6
zu 7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	6
3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen	6
3.1 Allgemeine Beschreibung	6
3.2 Serviceeinrichtungen	6
4. Betriebszeit	6

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit der Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) stellt die SWO AG sämtliche grundsätzlichen Regelungen für die Geschäfts -beziehungen zwischen SWO und allen Zugangsberechtigten zur Verfügung.

Die NBS der SWO sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT_SWO) und den besonderen Teil (NBS-BT_SWO).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der NBS entspricht der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) empfohlenen Fassung 2017 und ist von der SWO mit Anpassung an die aktuellen rechtlichen Vorgaben übernommen worden.

1.3 NBS-Besonderer Teil SWO

Der hier vorliegende besondere Teil der NBS für die SWO behandelt in Ergänzung zum Allgemeinen Teil die unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Serviceeinrichtungen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur der Hafenbahn Osnabrück.

1.4 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist die Einweisung in die örtliche Infrastruktur sowie der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, in dem der Zeitpunkt und die jeweilige Dauer der vereinbarten Nutzung, sowie die vereinbarten Leistungen und die entsprechenden Ansprechpartner genannt sind. Des Weiteren muss bis spätestens 24 Stunden vor Einfahrt in die Serviceeinrichtung eine Anmeldung beim Weichenwärter erfolgen, welche Fahrtziel und Zeitfenster der Nutzung sowie die Anzahl der einfahrenden Wagen enthält. Die Anmeldung ist per E-Mail (weichenwaerter@swo.de) oder postalisch (EHB - Eisenbahn- und Hafetriebsgesellschaft Region Osnabrück mbH, Hafenstraße 5, 49090 Osnabrück) vorzunehmen.

Änderungen der NBS werden dem jeweiligen Vertragspartner mitgeteilt. Hierbei gilt, dass gemäß § 72 Satz 1 Nr. 5 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) Änderungen der NBS der Bundesnetzagentur unterrichtet werden müssen. Sollte diese die Änderungen nicht ablehnen, können die NBS in Kraft treten.

1.5 Veröffentlichungen

Die von der SWO AG zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: <https://www.stadtwerke-osnabrueck.de/geschaeftskunden/eisenbahn-hafen/nutzungsbedingungen-preis>

2. Abweichende Regelungen und Ergänzungen gegenüber den NBS – Allgemeiner Teil

Allgemein

zu 2.2 Haftpflichtversicherung

Die vorzulegende Versicherungsbestätigung soll den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass auch Umweltschäden mit abgedeckt werden. Ggf. ist eine gesonderte Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und vorzulegen.

zu 2.3.1 und 2.4.1 Geltende Bau- und Betriebsordnung

Als Bau- und Betriebsordnung gelten das Nds. Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 sowie die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Anschlußbahnen (ABABauV) vom 14. Dezember 1955 jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

zu 2.3.3 Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen für die Serviceeinrichtungen der SWO werden die in Anlage II genannten Personalkosten je Stunde in Rechnung gestellt. Dabei werden pro Einsatz immer mindestens sechs Stunden abgerechnet.

zu 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

Technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der Schieneninfrastruktur sind dem Betriebsstellenbuch - Hafen Osnabrück (Sammlung betrieblicher Vorschriften - SbV) der Stadtwerke Osnabrück AG (SWO) zu entnehmen. Das Betriebsstellenbuch kann eingesehen werden unter der folgenden Homepage: <https://www.stadtwerke-osnabrueck.de/geschaeftskunden/eisenbahn-hafen/nutzungsbedingungen-preis>

zu 2.5.3 Höhe der Sicherheitsleistung

Für die beantragte Leistung verlangt SWO eine Sicherheitsleistung in der Höhe des in dem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgeltes für den Fall, dass

1. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen und
2. keine monatliche Abrechnungen durch SWO von Nutzungsentgelten an das zugangsberechtigte EVU bestehen
3. somit keine Ermittlung einer angemessenen Höhe einer Sicherheitsleistung gemäß 2.5.3 möglich ist.

zu 3.2.1 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

Formale Vorgaben für eine Antragstellung bestehen nicht, allerdings hat ein Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen in schriftlicher Form unter Angabe folgender Punkte zu erfolgen:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des EVU
- Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Nutzung
- Angaben zu benötigten Serviceeinrichtungen
- Triebfahrzeuggattung
- Triebfahrzeugausrüstung (z.B. FFS)
- Zusammensetzung des Zuges
- Zugmasse, Zuglänge

Des Weiteren gilt gemäß Allgemeinverfügung (Gz. BK10-19-0165_Z), dass Anträge im Bereich des Gelegenheitsverkehrs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen bearbeitet werden müssen.

zu 3.3.1.3 Koordinierungsverfahren

Die NBS-AT nehmen Bezug zur Fassung von § 13 ERegG, die vor dem 18.06.2021 galt. Kommt keine Einigung bei einem Konflikt zwischen verschiedenen Anträgen auf die Nutzung der Serviceeinrichtung zustande, erfolgen folgende Verfahrensschritte in der dargestellten Reihenfolge:

1. Das EIU hat den Anträgen Vorrang zu gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.
2. Soweit eine abschließende Entscheidung nach Nummer 1 nicht möglich ist, hat das EIU den Anträgen Vorrang zu gewähren, für deren zugrundeliegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
3. Ist eine abschließende Entscheidung nach den Nummern 1 bis 2 nicht möglich, führt das EIU ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 ERegG zur abschließenden Entscheidung durch.

4. ff Nutzungsentgelt

Die Entgeltgrundsätze und das geltende Entgeltverzeichnis sind diesen Nutzungsbedingungen als Anlage beigefügt.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
 - Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Für Stornierungen werden Sonderentgelte berechnet.

zu 4.4 Zahlungsweise

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung auf das Konto Nr. 36 36 8 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) zu überweisen. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig. Entsprechend dem Verkehrsaufkommen können auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Zugangsberechtigten gesonderte Abschlagszahlungen vereinbart werden.

zu 5.1.3 Entscheidungsbefugte Personen

Für das EIU sind die folgenden Personen berechtigt binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen:

- Eisenbahnbetriebsleiter/in
- Leiter/in Infrastruktur

zu 5.2, 5.3.1, und 5.6 Informationsaustausch zwischen Zugangsberechtigten und dem EIU

Der Informationsaustausch zwischen dem EIU und den Zugangsberechtigten wird in den Infrastrukturnutzungsverträgen der beiden Vertragsparteien geregelt.

zu 5.3 Störung in der Betriebsabwicklung

Das EIU trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Zugangsberechtigten alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Das EIU ist insbesondere berechtigt, Nutzungen zeitlich zu verschieben oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Anlage vorzusehen, sofern diese dafür geeignet ist. Zusätzliche Nutzungsentgelte für die ggf. notwendigen abweichenden Fahrwege und zusätzlichen Rangiervorgänge werden gegenüber den Zugangsberechtigten nicht erhoben.

zu 5.3.5 Berechtigung des EIUs im Störfall

Zum Zweck der Störungsbeseitigung können dazu legitimierte Personen des EIUs auch Fahrzeuge der EVUs selbst bewegen.

zu 5.7.2 Nutzungseinschränkungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Alle Zugangsberechtigten werden per E-Mail-Verteiler unverzüglich über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen informiert. Die Zugangsberechtigten sind verpflichtet ihre für den Empfang der Informationen vorgesehene E-Mail-Adresse dem EIU mitzuteilen. Das EIU ist bei Änderungen dieser E-Mail-Adresse unverzüglich vom Zugangsberechtigten zu informieren.

zu 6.1.3 Haftung bei Sachschäden

Der Ausschluss des Ersatzes von Sachschäden zwischen EVU und EIU gilt ferner nicht, wenn Unterlassung durch einen der Beteiligten vorliegt.

3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

Die SWO AG betreibt eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur auf dem Gelände des Stichkanalhafens Osnabrück. Die vorhandenen Serviceeinrichtungen sind auf den Güterverkehr ausgelegt. Personenfahrten finden derzeit nicht statt.

3.2 Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der SWO AG für die Nutzung durch Zugangsberechtigte im Hafen Osnabrück vorgehalten:

- örtliche Gleisanlagen
- öffentliches Ladegleis
- KLV-Anlagen

Ein Abstellen von Fahrzeugen oder Zügen ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine detaillierte Beschreibung der Serviceeinrichtung kann dem Betriebsstellenbuch - Hafen Osnabrück (Sammlung betrieblicher Vorschriften - SbV) der Stadtwerke Osnabrück AG (SWO) entnommen werden. Das Betriebsstellenbuch kann eingesehen werden unter der folgenden Homepage: <https://www.stadtwerke-osnabrueck.de/geschaeftskunden/eisenbahn-hafen/nutzungsbedingungen-preis>

4. Betriebszeit

Die Regelbetriebszeit ist Montag – Sonntag jeweils von 04:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Für Leistungen außerhalb dieser Betriebszeiten werden zusätzliche Kosten entsprechend des aktuell gültigen Entgeltverzeichnisses berechnet.

Anlage I – Entgeltgrundsätze SWO
Anlage II – Entgeltverzeichnis SWO

Kontaktdaten

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie diese unter den nachstehend angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten erfragen.

E-Mail: ulf.schroeder@swo.de

Telefon: 0541-2002-2924

Fax: 0541-2002-3164